

# ampel

Ausgabe 37  
April 2011

Grünes Licht für Ihre Sicherheit



Betriebe können  
Betreuungsbedarf in  
Eigenregie ermitteln  
**Neue Basis mit  
neuen Chancen**

Ausgezeichnete  
Verkehrssicherheit  
**„Gelbe Füße  
für Valler“  
und „Bikerstartup“**

„Risiko raus!“ sorgt  
für Schlagzeilen  
**Bilanz zur Halbzeit**

**DGUV Vorschrift 2  
Größere Gestaltungsspielräume,  
mehr Selbstbestimmung**

 **UK RLP** Unfallkasse  
Rheinland-Pfalz

# Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe unserer Ampel beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Anlass ist die DGUV Vorschrift 2, die am 1. April 2011 bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Kraft tritt. Sie eröffnet den Kommunen, dem Land und weiteren versicherten Betrieben neue Möglichkeiten.

Ziel der DGUV Vorschrift 2 ist es unter anderem, die betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuungsleistungen individuell auf die Bedürfnisse der Betriebe abzustimmen. Zudem forciert sie die Kommunikation zwischen den betrieblichen Interessenvertretungen, den Behörden- bzw. Unternehmensleitungen sowie allen beteiligten Arbeitsschutzakteuren. Selbstverständlich unterstützt die Unfallkasse alle Beteiligten bei der Umsetzung der Vorschrift 2 in vielerlei Hinsicht.

Das Thema Sicherheit steht auch bei der Präventionskampagne „Risiko raus!“ im Mittelpunkt. Ein Beispiel für viele weitere Aktionen ist das Projekt „KiTa-Warnwesten“: In Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz sowie weiteren engagierten Partnerinnen und Partnern konnten wir bislang knapp 14.000 Warnwesten an rheinland-pfälzische Kindertagesstätten ausgeben. Einzelheiten darüber finden Sie ebenfalls auf den nachfolgenden Seiten.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

*Beate Eggert*

Beate Eggert  
Geschäftsführerin der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

# Inhalt

- 3 DGUV Vorschrift 2:  
Größere Gestaltungsspielräume,  
mehr Selbstbestimmung  
*Jetzt auch für Kommunen und Land  
Rheinland-Pfalz verbindlich*
- 4 Neue Basis mit neuen Chancen  
*Betriebe können Betreuungsbedarf  
in Eigenregie ermitteln*
- 8 Unfallkasse steht als Partnerin zur Seite  
*Neue Unfallverhütungsvorschrift*
- 9 Einsatzstunden mit Bambini-Feuerwehren  
*Gewusst wie*
- 10 Deutsche Feuerwehr Ehrenmedaille  
für Andreas Hacker  
  
*„Gelbe Füße für Valler“  
und „Bikerstartup“  
Ausgezeichnete Verkehrssicherheit*
- 11 Warnwesten schützen Kinder  
*„Risiko raus!“*
- 12 „Risiko raus!“ sorgt für Schlagzeilen  
*Bilanz zur Halbzeit*

## Impressum

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Orensteinstr. 10 · 56626 Andernach  
Telefon 02632 960-0 · Telefax 02632 960-100  
E-Mail info@ukrlp.de · Internet www.ukrlp.de  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Beate Eggert, Geschäftsführerin  
Redaktion:  
Rike Bouvet  
Telefon 02632 960-459  
Gerlinde Weidner-Theisen  
Telefon 02632 960-114  
Redaktionsbeirat:  
Klaudia Engels, Elisabeth Groß, Benjamin Heyers,  
Ludger Lohmer, Dr. Kai Lücken, Ulrike Ries,  
Hermann Zimmer.  
Gestaltung:  
Hansen Kommunikation Collier GmbH, Köln  
Druck:  
Krupp-Druck, Sinzig  
Bildnachweis: Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Vermerk am Bild, ansonsten Archiv UKRLP  
Auflage: 9.000 Exemplare  
Erscheinungsweise: vierteljährlich



# DGUV Vorschrift 2: Größere Gestaltungsspielräume, mehr Selbstbestimmung

**Am 1. April 2011 tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse in Kraft. Erstmals gilt für gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ein einheitliches, gleichlautendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk aller Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die DGUV Vorschrift 2 löst die bisherige Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-VA 6/7) ab.**

## Hintergrund

Ein Unternehmer ist für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten verantwortlich. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, ist er verpflichtet, sich nach den Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) von einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen zu lassen. Die DGUV Vorschrift 2 legt Art und Umfang dieser gesetzlich geforderten Betreuung fest. „Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind kompetente Ratgeber im betrieblichen Alltag. Beide unterstützen die Führungskräfte darin, geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen“, kommentiert Andreas Hacker, Leiter der Präventionsabteilung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

## Keine verordneten Einsatzzeiten

Statt starrer Einsatzzeiten wie nach der bislang geltenden Vorschrift wird der Betreuungsumfang zukünftig

durch die betriebliche Gefährdung und Bedarfslage maßgeblich bestimmt und weitgehend durch Leistungskataloge beschrieben. Die inhaltlichen Aspekte der Betreuung rücken also in den Mittelpunkt, die Unternehmen und Behörden erhalten einen größeren Gestaltungsspielraum und mehr Eigenverantwortung in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. So können sich Unternehmer und Behördenleiter, beraten durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, individuell auf die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen in ihrem Betrieb einstellen und notwendige Maßnahmen ergreifen.

## Umfassende Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung

Die Vorschrift 2 hebt ausdrücklich die Mitwirkungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung hervor. Diese ist einzubinden bei der Ermittlung, Aufteilung und Festlegung der Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist der kontinuierliche Dialog zwischen Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Unternehmer unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung. Die Kommunikation wird also wesentlich intensiver.

## Verantwortung und Motivation durch Entscheidungsspielräume

Die Vorschrift 2 sieht abhängig von der Anzahl der Beschäftigten unterschiedliche Betreuungsmodelle vor. Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten besteht die Regelbetreuung aus Grund- und Anlassbetreuung. Nähere Erläuterungen hierzu finden

sich in Anlage 1 der Vorschrift. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten besteht die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung zukünftig aus zwei ganz neuen Komponenten: Aus der Grundbetreuung, für die Einsatzzeiten vorgegeben werden, und aus der in jedem Betrieb selbst zu ermittelnden betriebsspezifischen Betreuung. Grund- und betriebsspezifische Betreuung stellen die Gesamtbetreuung dar. Weitere Informationen enthält die Anlage 2 der Vorschrift.

Darüber hinaus können sich Betriebe beziehungsweise öffentliche Verwaltungen bis maximal 50 Beschäftigte für ein alternatives Betreuungsmodell entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer oder Behördenleiter aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und sich durch Motivations-, Informations- und Fortbildungsseminare der Unfallkasse qualifizieren lässt. Angaben zur Umsetzung dieser alternativen Betreuung finden sich in Anlage 3.

Zukünftig können also die Betriebe, für die die Unfallkasse zuständig ist, in Abstimmung mit allen beteiligten Arbeitsschutzakteuren ihr individuelles Betreuungspaket selbst festlegen. „Dadurch erhalten die Führungskräfte in den Betrieben mehr Spielräume und werden zugleich motiviert, sich stärker mit Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten auseinanderzusetzen“, hofft Andreas Hacker.



Die neue Vorschrift regelt, wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter in der Praxis gewährleistet werden.



Das Spektrum der bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz Versicherten ist sehr breit. Entsprechend unterschiedlich sind die Gefährdungssituationen.

## Betriebe können Betreuungsbedarf in Eigenregie ermitteln

# Neue Basis mit neuen Chancen

**Die DGUV Vorschrift 2 ist die neue Grundlage für die Tätigkeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit in Betrieben. Sie regelt angemessene Betreuungsanforderungen und berücksichtigt spezielle Gefährdungssituationen der einzelnen Betriebe.**

**S**chlank, flexibel und leistungsorientiert: Die Vorschrift wird dem Bedürfnis aller Beteiligten nach einem übersichtlichen, anschaulichen und eng an der Praxis orientierten Regelwerk gerecht. Abstrakt, aber auch exakt konzentriert sich der Normtext in drei Kapiteln und sieben Paragraphen auf sechs Seiten. Es schließen sich – und das ist neu – drei rechtsverbindliche Anlagen an. Die dort enthaltenen Tabellen sowie Aufzählungen lockern die Texte auf und stellen die Regelungen verständlich dar. Nähere Erläuterungen zu den Anlagen finden sich in den Anhängen 1 bis 5.

Individuell, flexibel, praxisorientiert: Auch dafür steht die DGUV Vorschrift 2. Unternehmer und Behördenleiter legen bei der Bedarfs-

ermittlung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung jetzt die Inhalte und betrieblichen Bedürfnisse zugrunde. Bisher waren feste Einsatzzeiten vorgegeben, die sich aus der Betriebsart und der Beschäftigtenzahl ergaben. „Dies hatte den Nachteil, dass die Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit oft erheblich vom tatsächlichen Bedarf eines Betriebes abwichen, weil nicht die Inhalte zählten“, erklärt Andreas Haupt, Referatsleiter in der Abteilung Prävention der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Die Vorschrift 2 versetzt die Verantwortlichen in die Lage, Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft so einzuteilen, wie es für ihren Betrieb angemessen ist. Dazu sind zunächst die individuellen Inhalte der Betreuung festzustellen. Hilfestellung liefern Aufgabenkataloge und Beschreibungen in den Anlagen. Nähere Erläuterungen, Beispiele und einen Verfahrensvorschlag zur Leistungsermittlung enthalten die Anhänge der Vorschrift. „Leistungsorientierung ersetzt also in Zukunft

abstrakte pauschale Rechengrößen von Einsatzzeiten“, ergänzt Andreas Haupt.

### Drei Betreuungsmodelle

Die Vorschrift sieht je nach Betriebsgröße drei unterschiedliche Betreuungsmodelle vor. Wesentliche Grundlagen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für die Beschäftigten sowie die entsprechenden Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

### Regelbetreuung der Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten

Für diese Kleinbetriebe besteht die Regelbetreuung aus Grund- und Anlassbetreuung. Beide Formen kann man auch kombinieren.

Die Grundbetreuung umfasst die Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Bei dieser Be-

treuungsform hat sich der Unternehmer durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Sie können als Externe beauftragt werden. Feste Betreuungszeiten sind nicht vorgeschrieben.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsverhältnisse, spätestens jedoch nach drei Jahren, wiederholt. Die anlassbezogene Betreuung wiederum wird durch betriebliche Aktivitäten und Bedürfnisse erforderlich. Näheres ist in Anlage 1 aufgelistet. Auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind Bestandteil der anlassbezogenen Betreuung.

### Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten

Die Regelbetreuung gliedert sich in die Grundbetreuung und die betriebspezifische Betreuung. Beide Komponenten stellen die Gesamtbetreuung dar (siehe Grafik 1, S. 6).

Die Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften in der Grundbetreuung sind Summenwerte und richten sich nach drei Betreuungsgruppen. Betriebsarten mit hohen Gefährdungen ziehen einen Umfang von jährlich 2,5 Einsatzstunden pro Beschäftigten nach sich. Bei geringer und mittlerer Gefährdung sind 0,5 bzw. 1,5 Einsatzstunden erforderlich. Die Vorschrift ordnet die einzelnen Betriebsarten diesen drei Betreuungsgruppen anhand des WZ-Schlüssels (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, WZ 2008) zu. Auf diese Weise ist gleicher Betreuungsumfang bei gleichartigen Betrieben – unabhängig, ob öffentliche Hand oder Gewerbe – sichergestellt. Die Leistungen innerhalb der Grundbetreuung sind in der Vorschrift in neun Aufgabenfeldern mit insgesamt 37 Aufgaben zusammengefasst.

### Betriebspezifische Betreuung

Die betriebspezifische Betreuung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Sie kann sehr starken Schwankungen unterliegen, je nachdem welche Anlässe im Betrieb vorliegen. Es können sich also dauerhafte oder auch nur temporär erforderliche Betreuungsleistungen ergeben. Anlässe können beispielsweise Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, Veränderungen der Arbeitsbedingungen, der Organisation oder externe

Einflüsse sein. Ob überhaupt ein Betreuungsbedarf besteht und welcher Aufwand für Betriebsarzt und Fachkraft erforderlich ist, können die betrieblichen Akteure mit einem Leistungskatalog im Anhang 4 der Vorschrift prüfen.

### Alternative Betreuung der Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten

Bei diesem Betreuungsmodell handelt es sich um das im Gewerbe bereits teilweise eingeführte so-

**Tabelle 1: Einsatzzeiten nach Betreuungsgruppen bzw. Betriebsarten**

Betreuungsgruppen	I	II	III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; Summe BA/Sifa)	2,5	1,5	0,5
Betriebsarten	Forstwirtschaft	Abwasserentsorgung, Abfallsammlung, Krankenhäuser	Öffentl. Verwaltungen, Schulen, Museen, Bäder

**Tabelle 2: Gegenüberstellung der Einsatzzeiten nach altem und neuem Recht**

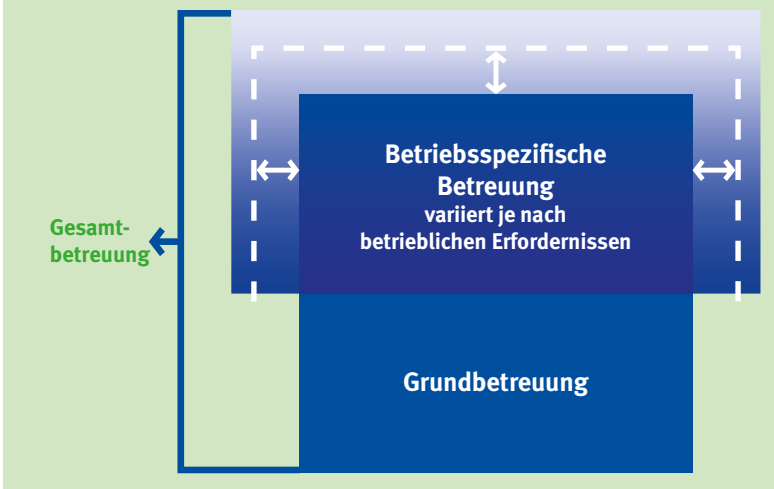
Betriebsart	GVV-V A 6/7 (alt)	DGUV Vorschrift 2 (neu)	Auswirkungen
Abwasser	2,1	1,5	↓
Abfallabfuhr	2,1	1,5	↓
Bäder	1,75	0,5	↓
Bauhöfe	1,75	1,5	↓
Feuerwehr (BF)	2,1	1,5	↓
Flugplätze	2,1	1,5	↓
Forst	2,1	2,5	↑
Justizvollzug	1,75 – 2,1	1,5	↓
Kindertagesstätten	0,5	0,5	→
Krankenhäuser	2,7	1,5	↓
Museen	1,75	0,5	↓
Polizei	2,1	1,5	↓
Schulen, berufsbildend	1,75	0,5	↓
Schulen, allgemeinbildend	0,5	0,5	→
Sparkassen	0,5	0,5	→
Straßenunterhaltung	1,75 – 2,1	1,5	↓
Theater	1,75	1,5	↓
Verwaltung	0,5	0,5	→





Die Vorschrift 2 berücksichtigt spezielle Gefahrensituationen für Beschäftigte auf Flughäfen.

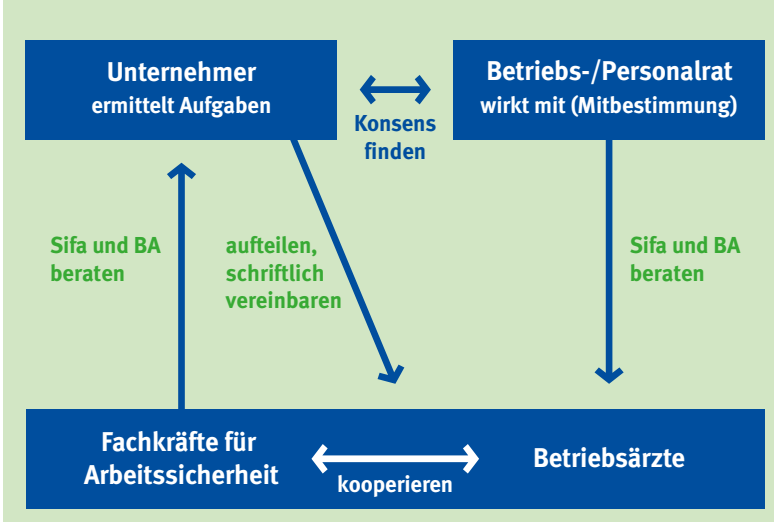
Grafik 1: **REGELBETREUUNG DER BETRIEBE MIT MEHR ALS 10 BESCHÄFTIGTEN**



nannte „Unternehmermodell“, das ab dem 1. Januar 2013 auch für Betriebe der öffentlichen Hand möglich ist. Mindesteinsatzzeiten sind in diesem Fall nicht festgelegt.

Wesentliche Voraussetzung für dieses Betreuungsmodell ist allerdings, so der Wortlaut der Vorschrift, dass der Unternehmer „aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist“, er sich über Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb im Rahmen von vorgeschriebenen Seminaren informiert. Damit entfällt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

GRAFIK 2: **AUFGABEN UND ROLLEN BETRIEBLICHER AKTEURE**



In der bedarfsorientierten Betreuung kann der Unternehmer selbstständig über Notwendigkeit und Ausmaß der externen Betreuung entscheiden. Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen allerdings nicht, so unterliegt sein Betrieb der Regelbetreuung nach Anlage 1 oder 2.

**Intensive Kommunikation im Betrieb**

„Grundvoraussetzung für die effiziente Umsetzung der Vorschrift 2 ist die intensive Kommunikation aller Beteiligten. Sie alle müssen ihr

fachliches Know-how einfließen lassen“, sagt Andreas Haupt. Dazu ist ausdrücklich die Teilnahme der betrieblichen Interessenvertretung vorgeschrieben. „Personal- und Betriebsräte kennen meist die sensiblen Bereiche und können maßgeblich dazu beitragen, den Arbeitsschutz zu optimieren“, weiß der Präventionsmitarbeiter. Landespersonalvertretungsgesetz bzw. Betriebsverfassungsgesetz schaffen für diesen Dialog breiten Raum. Sie enthalten nicht nur Mitbestimmungsrechte, sondern auch Mitwirkungspflichten von Personal- und Betriebsräten sowie Mitarbeitervertretungen. Nähere Informationen geben die Anlagen 1 bis 3 der Vorschrift.

# Bekanntmachung

nach § 34 Abs. 2 SGB IV

**Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat beschlossen, die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) zu erlassen.**

**Sie tritt am 01.04.2011 in Kraft.**

Die Vorschrift können Sie kostenfrei bei uns beziehen. Sie finden die Unfallverhütungsvorschrift auch auf unserer Website [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de) unter Publikationen/DGUV-Regelwerk.

## Neue Chancen

Ein so umfassender Reformansatz bewirkt spürbare und nachhaltige Veränderungen und löst Befürchtungen und Bedenken aus. Jede Veränderung birgt aber auch Chancen, die es von allen Seiten zu nutzen gilt:

- **Mehr Gerechtigkeit**  
Gleichbehandlung und Gerechtigkeit zwischen den Betrieben auch unterschiedlicher Unfallversicherungsträger gewährleistet Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit. In einer Kommune werden beispielsweise zwei Krankenhäuser in öffentlicher und privater Trägerschaft nicht mehr mit unterschiedlichem Umfang betreut.
- **Mehr Gestaltungsspielraum für die Betriebe**  
Statt fester Einsatzzeiten stehen die individuellen betrieblichen Belange im Vordergrund. Dazu zählen Gefährdungssituation, Aufgabenstellung und Personalstruktur. Die Unternehmer teilen in eigener Verantwortung die Zeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ein. Durch die überwiegend sinkenden Einsatzzeiten in der Grundbetreuung ergeben sich Gestaltungsspielräume.

Sie können für die betriebs-spezifische Betreuung genutzt werden.

- **Mehr Mitwirkungsrechte für die betrieblichen Interessenvertretungen**  
Die Vorschrift 2 stärkt und fördert ausdrücklich die Mitwirkungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung. So zum Beispiel bei der Ermittlung, Aufteilung und Festlegung der Aufgaben von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Dies eröffnet den Betrieben eine höhere Betreuungsqualität.
- **Mehr Vorteile für Kleinbetriebe**  
Öffentliche Verwaltungen oder Betriebe bis zu maximal 50 Beschäftigten können zwischen zwei Betreuungsmodellen wählen und damit eigene Prioritäten setzen.
- **Mehr Transparenz**  
Die betrieblichen Akteure im Arbeitsschutz müssen sich mehr im Betrieb engagieren, um die durch die Vorschrift erteilte Selbstständigkeit auch verantworten zu können. Sie erhalten mehr und weitergehende Einblicke in das Betriebsgeschehen. Dies führt zwangsläufig zu mehr Transparenz und eröffnet die Chance zur Qualitätssteigerung im Arbeitsschutz.



Die Bedürfnisse der Betriebe...



...rücken stärker in den Fokus.

## Neue Unfallverhütungsvorschrift

# Unfallkasse steht als Partnerin zur Seite

**Andreas Hacker, Leiter der Abteilung Prävention, erläutert Chancen und Möglichkeiten der neuen Unfallverhütungsvorschrift. Er steht im Interview Rede und Antwort.**

*Herr Hacker, die neue Vorschrift bringt einige neue Begriffe mit sich. Regelbetreuung, alternative Betreuung, Grundbetreuung ... Was verbirgt sich dahinter?*

Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten und mit mehr als zehn Beschäftigten sieht die Vorschrift jeweils ein Betreuungsmodell vor, das als Regelbetreuung bezeichnet wird. In beiden Modellen taucht der Begriff Grundbetreuung auf. Dahinter verbirgt sich allerdings etwas völlig Unterschiedliches. Im ersten Fall beinhaltet die Grundbetreuung lediglich die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung. Betreuungszeiten sind nicht vorgegeben. Im zweiten Fall, also bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten, ist mit Grundbetreuung die in dieser Ampel-Ausgabe ausführlich erläuterte Zuordnung in die drei Betreuungsgruppen und das beschriebene Vorgehen gemeint.

Abweichend davon können sich Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten für ein alternatives Betreuungsmodell entscheiden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und sich entsprechend qualifizieren lässt.

*Wie müssen wir uns das vorstellen? Wann ist ein Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden?*

Die Ursprünge des alternativen Betreuungsmodells betreffen Betriebe, in denen z.B. ein Handwerksmeister als Unternehmer selber mit-

arbeitet und somit eine unmittelbare Nähe zu den Gefährdungen bei der täglichen Arbeit besitzt. Diese Voraussetzung dürfte bei den typischen Betrieben der öffentlichen Hand nicht vorliegen. Ein Behördenleiter oder Bürgermeister hat eine andere Rolle. Zudem macht das breite Aufgabenspektrum einer Verwaltung, die neben der reinen Büroarbeit z.B. eine Kindertagesstätte, eine Schule und einen Bauhof betreibt, es nahezu unmöglich, dass ein Einzeler aktiv in das gesamte Betriebsgeschehen eingebunden ist.

Außerdem lohnt sich dieses Modell wirtschaftlich wegen des erhöhten Aufwands nur für Betriebe zwischen elf und 50 Beschäftigten.

***Bleiben noch die Begriffe anlassbezogene bzw. betriebspezifische Betreuung.***

Richtig. In beiden Regelbetreuungsmodellen gibt es neben der beschriebenen Grundbetreuung noch einen, sagen wir „individuellen Teil“. Bei Kleinbetrieben ist dies die anlassbezogene Betreuung. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten handelt es sich um die betriebspezifische Betreuung.

***Werfen wir nochmal einen Blick auf die Grundbetreuung und hier auf die drei Betreuungsgruppen. Wird ein großer Betrieb pauschal einer Gruppe zugeordnet?***

Grundsätzlich ja. Ein Betrieb ist nach seinem Betriebszweck einzugruppieren. Größere Betriebe können jedoch aus mehreren Teilbetrieben bestehen, die dann separat zu betrachten sind. Im Zusammenhang mit der Vorschrift 2 wird ein Betrieb als „geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt



ist“, beschrieben. Diese Definition ist nicht ohne Weiteres auf den Bereich der öffentlichen Hand übertragbar. Wir gehen vielmehr von „organisatorischen Einheiten“ aus, die separat zu betrachten sind. Denn wir müssen das Reformziel im Auge behalten: Gleichartige Betriebe müssen auch gleich betreut werden. Zum Beispiel ein Krankenhaus, für das unabhängig von öffentlicher oder privater Trägerschaft die gleiche Grundbetreuung anzusetzen ist. Der Bauhof oder eben das Krankenhaus einer Stadtverwaltung sind als eigene Betriebe bzw. organisatorische Einheiten zu behandeln. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

***Welche Bedeutung kommt künftig der betrieblichen Interessenvertretung zu?***

Die betriebliche Interessenvertretung spielt eine große Rolle. Sie ist einzubinden bei der Ermittlung, Aufteilung und Festlegung der Betreuungsleistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

***Welche Chancen bietet die DGUV Vorschrift 2?***

Sie fördert die Kommunikation und ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten. Zudem gibt sie den Unternehmen mehr Gestaltungsspielraum und Verantwortung. Auf



diesem Weg soll die optimale Betreuung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte erreicht werden.

**Wie unterstützt die Unfallkasse die Betriebe bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2?**

Wir bieten eine Reihe von Seminaren und Informationsveranstaltungen für Betriebe sowie Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte an. Zudem stellen wir für Anwender unter anderem Newsletter und Beiträge auf unserer Internetseite ein.

Dort beantworten wir auch besonders häufig gestellte Fragen, bekannt unter FAQ. Und natürlich beraten unsere Präventionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gerne auch in persönlichen Gesprächen vor Ort.



**40**

Die Schülerunfallversicherung feiert Geburtstag!  
Wieso? Weshalb? Warum?  
... lesen Sie in der nächsten Ampel ...  
... Ihre Unfallkasse Rheinland-Pfalz

**Gewusst wie**

## Einsatzstunden mit Bambini-Feuerwehren

Viele Freiwillige Feuerwehren in Rheinland-Pfalz führen Kinder durch Spiel und Spaß an Themen des Brandschutzes heran. Um die Betreuung der Kinder zu optimieren, hatte der Landesfeuerwehrverband (LFV) Rheinland-Pfalz die Verantwortlichen für die Bambini-Gruppen zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz richtete als Partnerin der Freiwilligen Feuerwehren die Veranstaltung aus und stellte ihre Seminarräume für die Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung.

In Workshops gaben die Präventionsfachleute der Unfallkasse Heike Stanowski und Dave Paulissen den rund 50 Betreuungskräften der Bam-

bini-Feuerwehren wichtige Orientierungshilfen an die Hand. Diese umfassten Elemente aus der Erlebnispädagogik, der Gestaltung von sicheren Gruppenstunden und der Arbeit im Team. Frei nach dem Motto: „Besser schwimmen lernen, als das Wasser meiden“, riet Dave Paulissen den Anwesenden, das Thema Feuer nicht aus dem Alltag zu verbannen. Die praxisorientierten Angebote ergänzte Wolfgang Tyttlik vom LFV mit seinen Ausführungen zu den Grundlagen der Brandschutzerziehung. Sabine Schmengler und Anja Kwade, Mitarbeiterinnen in den Jugendämtern Koblenz bzw. Andernach, informierten über den gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag der Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder.



**Das Ausprobieren der Teamspiele machte sichtlich Spaß.**

**Informationen über Bambini-Feuerwehren gibt das Faltblatt „Kinder in die Feuerwehr ... ja, aber wie?“, das man kostenfrei unter [www.lfv-rlp.de](http://www.lfv-rlp.de) herunterladen kann.**

# Deutsche Feuerwehr Ehrenmedaille für Andreas Hacker

Außergewöhnliche Auszeichnung für Andreas Hacker: Der Leiter der Abteilung Prävention bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erhielt aus den Händen von Staatssekretär Roger Lewentz vom Ministerium des Innern und für Sport und Otto Fürst, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes, die Deutsche Feuerwehr Ehrenmedaille.

„Andreas Hacker hat sich seit mehr als 20 Jahren in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht. Im Bereich Prävention hat er maßgeblich an der Weiterentwicklung persönlicher Schutzausrüstungen, der technischen Ausstattung von Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Feuerwachen sowie der Erstellung von Regelwerken mitge-

wirkt“, so Fürst. Er hob zudem das sehr hohe persönliche Engagement Hackers auf allen Ebenen des Feuerwehrwesens hervor.

Freudig überrascht nahm Andreas Hacker die Auszeichnung entgegen. „Ich trage die Medaille im Namen all derjenigen, die mir ihr

Vertrauen schenken, mich unterstützen und all dies tun ließen“, sagte er.

Anlass der Ehrung war die Vorstellung des neuen Ausbildungskonzeptes für Motorsägenführer und -instruktoren für rheinland-pfälzische Feuerwehren.



Feierstunde in Andernach: v. li. Otto Fürst, Wolfgang Schröder vom Landesfeuerwehrverband, Andreas Hacker, Beate Eggert, Staatssekretär Roger Lewentz.

## Verkehrssicherheits-Projekte ausgezeichnet

### „Gelbe Füße für Valler“ und „Bikerstartup“

Gute Nachrichten für die Projektgruppe des Schulleiternbeirates der Grundschule in Vallendar. Sie hat in diesem Jahr den Verkehrssicherheitspreis von Rheinland-Pfalz für das Projekt „Gelbe Füße für Valler“ erhalten. „Dies ist die schönste Nachricht seit Monaten“, freuten sich Tanja Stienemeier, Jutta Heuser und Sandra Hahn, als sie von der Ehrung hörten. Die Auszeichnung ist mit 3.000 Euro dotiert. Um Kinder vor Gefahren im Straßenverkehr zu schützen, hatte das Projektteam die Aktion ins Leben gerufen. Auf den Bürgersteigen aufgesprühte gelbe Füße helfen Kindern beispielsweise beim Überqueren der Straße und erhöhen gleichzeitig die Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmer.

Über eine Sonderauszeichnung von 1.000 Euro können sich die Verkehrswacht Pirmasens und das Polizeipräsidium Westpfalz freuen. Sie setzten in dem Projekt „Bikerstartup“ das bekannte Motorradsicherheitstraining mit einer neuen Dialogform zwischen Zielgruppe und Polizei um. So kombinierten sie zum Beispiel das Sicherheitstraining mit einer Unfallstellenrundfahrt. Durch individuelles Coaching werden die Teilnehmer im Realverkehr für Gefahren sensibilisiert. Im Hinblick auf die insbesondere im vergangenen Jahr gestiegenen Unfallzahlen im Bereich der Zweiradfahrer ist dieses Projekt auch in Zukunft von besonderer Bedeutung.

## GEMEINSAM FÜR MEHR SICHERHEIT



Forum  
Verkehrssicherheit  
Rheinland-Pfalz  
[www.verkehrssicherheit-rlp.de](http://www.verkehrssicherheit-rlp.de)

Der Verkehrssicherheitspreis wird jährlich vom Forum Verkehrssicherheit Rheinland-Pfalz vergeben, um die Unfallbekämpfung zu fördern. In diesem Gremium haben sich im Herbst 2002 Institutionen zusammengeschlossen, die sich gemeinsam für mehr Sicherheit im Straßenverkehr einsetzen. Zu den Partnern gehören neben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz u. a. auch das Bildungsministerium, das Verkehrsministerium und das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz, die Landesverkehrswacht, der Landesbetrieb Mobilität, der ADAC, Technische Prüfstellen des TÜV, der Fahrlehrerverband und der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr.



„Risiko raus!“

# Warnwesten schützen Kinder

**K**napp 14.000 Warnwesten hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bislang landesweit an Kindertagesstätten (KiTa) ausgegeben. Die leuchtend gelben Westen schützen Kinder und Erziehungskräfte bei Ausflügen, Spaziergängen oder anderen Aktionen im Straßenverkehr.

Voraussetzung für die Vergabe der Schutzkleidung ist die Beteiligung der KiTas an dem Gesamtprojekt der Unfallkasse, bei dem es um bessere Sichtbarkeit im Straßenverkehr geht und bei dem Nachhaltigkeit groß geschrieben wird. Ziel ist neben dem Tragen der

Warnwesten, dass Erzieherinnen, Erzieher und Eltern die Kinder möglichst früh und intensiv mit

den Themen Sichtbarkeit und richtiges Verhalten im Straßenverkehr vertraut machen.



Die Warnwesten und ihre Wirkung sind auf Initiative der Unfallkasse in zahlreichen KiTas immer wieder Thema.

## DIE UNFALLKASSE RHEINLAND-PFALZ DANKT DEN PROJEKTPARTNERN

- 3M Deutschland GmbH
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
- Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz
- Deutscher Verkehrssicherheitsrat
- IKK Südwest
- Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG)
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)



„Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr“ lautete das Motto der KiTa Zaubervald in Mendig, in der ein kreativer Verkehrssicherheitstag stattfand. Mit dabei war die Polizeipuppenbühne Mayen, die den Kindern mit ihrer Handpuppe die Vorteile einer Warnweste im Straßenverkehr aufzeigte.





## Bilanz zur Halbzeit

# „Risiko raus!“ sorgt für Schlagzeilen

Ein Jahr ist seit dem Start der bundesweit laufenden Präventionskampagne „Risiko raus!“ vergangen: Die Resonanz zur Halbzeit macht deutlich, dass die vielen gezielten Aktionen bei Versicherten und Mitgliedern der Unfallkasse sowie in der Öffentlichkeit nachhaltig ankommen.

In den Medien sorgte die Präventionskampagne für Schlagzeilen. Allein durch Presse-Informationen über die Kampagne „Risiko raus!“ erreichte die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Printmedien, TV- und Radio-Beiträgen große

Aufmerksamkeit. Große Resonanz erfahren auch die Internetpräsentationen unter [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de), die Leserinnen und Leser umfassend über die Projekte und Aktionen informieren.

### Kampagne zeigt Wirkung

An 27 Aktionstagen in Betrieben, Schulen und Kindertagesstätten und in 310 Seminaren konnte die Unfallkasse Mitglieder und Versicherte für Gefahren im Straßenverkehr und beim innerbetrieblichen Transport sensibilisieren.

Besonderes Augenmerk gilt der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr.

### Zwei von vielen Beispielen:

- Das Projekt „Check my Fahrrad“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler der fünften bis siebten Klassen, die mit dem Fahrrad unterwegs sind.
- Mit der Tour „Stoppt die Kopflosigkeit“ für berufsbildende Schulen erreichten wir mehr als 1.500 junge Fahrerinnen und Fahrer und sensibilisierten sie für ein sicherheitsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr.



Unsere Kampagnenangebote erweitern wir in diesem Jahr um Aktionen für Bauhöfe und freiwillige Feuerwehren.